

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale)
mit den Ortsfeuerwehren Aderstedt, Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf**

Kostenersatzsatzung FW

Diese Fassung berücksichtigt:

Satzung	Beschlossen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) mit den Ortsfeuerwehren Aderstedt, Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf vom 01.07.2010 – Kostenersatzsatzung Fw –	24.06.2010 / 01.07.2010	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.08.2010, Nr. 159, S. 11-14	06.08.2010
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) mit den Ortsfeuerwehren Aderstedt, Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf vom 04.11.2014	23.10.2014 / 04.11.2014	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.12.2014, Nr. 211, S. 14-16	05.12.2014

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383),
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190),
2. §§ 8, 45 Abs. 4 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.)
3. § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786),
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69),
4. § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190),

- zuletzt geändert durch Art. 14 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341).

(...)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Leistungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) im Sinne des § 2 der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im gesamten Stadtgebiet.
2. Als Leistungen gelten hierbei auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei böswilligen Alarmierungen, bei Fehlalarmierungen (blinder Alarm) durch privatbetriebene Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die privaten Meldeanlagen.
3. Diese Satzung gilt auch, wenn auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge ein Einsatz in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr zur Unterstützung dieser bei der Beseitigung betrieblich begrenzter Ereignisse erfolgt.
4. Die Satzung gilt entsprechend, wenn die Freiwillige Feuerwehr auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr in Kommunen außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.
5. Die Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze in Kommunen, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Kommune auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Freiwilligen Feuerwehr nicht, hat die Stadt Bernburg (Saale) die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit

1. Eine Pflicht zur Kostenerstattung besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg(Saale) im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gem. § 1 Abs. 5 Satz 1
 - a) bei Schadensfeuer (Brand),
 - b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze und dergleichen verursacht sind,
 - c) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Situation,
 - d) zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen sind Brandsicherheitswachen,
 - e) bei Einsätzen die als Ausbildungs- oder Übungseinsätze deklariert sind.

2. Kostenersatzpflicht besteht ebenfalls nicht, wenn sich aus in ortsansässigen Unternehmen oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr herrührenden Ereignissen eine Gemeingefahr ergibt und somit eine öffentliche Aufgabenstellung besteht.

§ 3

Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

1. Abweichend von den Grundsätzen des § 2 der Satzung bestehen Ansprüche der Stadt Bernburg (Saale) auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
2. In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
 - a) dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) dem Betreiber, wenn Gefahr oder Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder anderen gefährlichen Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
3. Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg(Saale) in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflicht) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr nicht eingehalten wurden; ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 4

Kostenerstattungspflichtige Leistungen; Zahlungspflichtige

1. Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) ist zu Kostenersatz verpflichtet
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht vierzehn Jahre alt, so können auch die Personen in Anspruch genommen werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenkreises in Anspruch genommen werden. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt.
 - b) der Eigentümer der Sache oder des Tieres, deren bzw. dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache oder das Tier ausübt.
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) derjenige, der Geräte zum Gebrauch überlassen bekommt,
 - f) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ausgelöst hat.
2. Zum Kostenersatz sind auch verpflichtet:

-
- a) bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst der/ die Veranstalter,
 - b) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - c) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarms durch Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
 - d) wer andere Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch nimmt.
3. Mehrere Kostenersatz- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung der Kostensätze und der Gebühren

1. Die Kostensätze setzen sich zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Erschwerniszuschlägen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften,
 - c) den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen als Transportraum, Geräten und sonstigem Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) den Kosten für verbrauchte Materialien,
 - e) den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
 - f) den Kosten für sonstige Leistungen.
2. In der Kostenrechnung ist nur der Bestand an Personal und Technik aufzunehmen, der tatsächlich zur Aufgabenbewältigung erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz der Höhe nach auszuweisen.
3. Abweichend vom Grundsatz des Abs. 2 ist in Fällen von böswilliger bzw. blinder Alarmierung der gemäß festgelegter Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Personal und Technik der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) in Rechnung zu stellen. Fahrzeuge gelten in diesen Fällen als Transportraum, im Sinne des Abs. 1 Pkt. c.
4. Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage dieser Satzung.

§ 6

Berechnung der Personalkosten

1. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes von § 5 Abs. 2 sind in der Kostenrechnung generell die zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte und dazu ein Einsatzleiter der Feuerwehr aufzunehmen.
2. Die Berechnung der Personalkosten erfolgt nach Stundensätzen. Dabei gilt, dass angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden sind. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die Einsatzzeit beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Feuerwehreinsatzkräfte. Der Einsatz gilt als beendet, wenn die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Kräfte und Mittel abgeschlossen ist.

3. Dem Träger der Feuerwehr obliegt es, einen angemessenen Kostenersatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen.
4. Die nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu ermittelnden Erschwerniszuschläge sind im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 in die Kostenrechnung aufzunehmen.

§ 7

Berechnung des Transportraumes

1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, die für die Beförderung von Einsatzkräften und Geräten zum Einsatzort genutzt werden, gelten als Transportraum und sind bei der Berechnung der Kosten nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 entsprechend mit einzubeziehen. Die Kostensätze für Transportraum ergeben sich aus dem erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf, sowie aus den Aufwendungen für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
2. Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Aufgaben zu dienen, so sind diese Zeiten bei der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes herauszurechnen.
3. Abs. 2 § 7 dieser Satzung gilt nicht, wenn die Fahrzeuge für die weitere Heranführung von Kräften und Mitteln dienen, die benötigt werden, um die ursprüngliche Einsatzaufgabe zu erfüllen. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 8

Kostensätze für Gerätebenutzung

1. Die Berechnung der Kosten für die Nutzung der Geräte im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte der Feuerwehr nach Sätzen pro Einsatz dieser Geräte (Geräteeinsatzzeit) innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Feuerwehr (Einsatzzeit). Bei Mehrfachnutzung der Geräte innerhalb eines Einsatzes, ist diese kostenwirksam zu machen.
2. Geräte der Feuerwehr, die während des Einsatzes genutzt werden, sind nach Stundensätzen in Rechnung zu stellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. In den Stundensätzen für das technische Gerät ist der notwendige Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie die Kosten für Pflege, Wartung und vorbeugende Instandhaltung enthalten.
3. Die Entscheidung über den Geräteeinsatz trifft der Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort.
4. Bei der Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten und Zubehör der Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Dabei gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag. Kosten für Treib- und Schmierstoff, sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Die Entscheidung über die Ausleihe wird im Einzelfall getroffen.

§ 9

Kosten für Materialverbrauch

1. In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie z.B. Bindemittel, Pulver, Filtereinsätze u.a. die jeweiligen Beschaffungskosten je Einheit zuzüglich

eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet. Eine Ausweisung dieser Kosten in der Anlage dieser Satzung ist nicht vorgesehen.

2. Entstehen dem Träger der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr besondere Kosten, z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese gesondert in Rechnung zu stellen. Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind nur zu erstatten, wenn den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 10

Kosten für die Entsorgung von Rückständen

1. Die dem Einsatzleiter zugänglichen Behältnisse werden nach den in der Anlage enthaltenen Kostensätzen in Rechnung gestellt.
2. Neben den Kosten gem. Abs. 1 ist zusätzlich der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen kostenpflichtig. Maßgebend für die Berechnung der Gesamtkosten bei der Entsorgung von Rückständen ist die vom Träger der Feuerwehr vertraglich gesicherte Entsorgung.

§ 11

Sonstige Leistungen der Feuerwehr

1. Die Gestellung von Angehörigen der Feuerwehr zur Brandsicherheitswache wird nach Stundensätzen abgerechnet. Die Personalkosten stehen den Angehörigen der Feuerwehr zu. Die Verwaltung sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben dieser gemeindlichen Einnahmen in einer Dienstanweisung. Die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte obliegt dem Träger der Feuerwehr.
2. Werden Personal und Fahrzeuge der Feuerwehr als Sitzbereitschaft angefordert, erfolgt die Abrechnung nach Stundensatz gem. §§ 6 und 7 dieser Satzung. Ergeben sich aus dieser Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, so ist die Berechnung dazu nach der Spezifik der Einsatzaufgaben vorzunehmen.
3. Die Nutzung von Arbeitsleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter darf nur dann erfolgen, wenn zugelassene Unternehmen der Wirtschaft nicht benachteiligt werden.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

1. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht:
 - a) mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr,
 - b) mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör,
 - c) mit Rückgabe von ausgeliehenen Fahrzeugen,
 - d) nach Wiederbeschaffung bzw. nach Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
 - e) bei nachweislich eingetretenen besonderen Kosten im Sinne § 9 Abs. 2,
 - f) nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
2. Der Rechnungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Sind Ansprüche des Trägers der Feuerwehr vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden, gelten die bisherigen Bestimmungen. Endet die Zahlungsfrist eines Kostenbescheides nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, gelten die Bestimmungen nach dem der Bescheid erstellt wurde.
2. Die Entscheidung über das Erstellen eines Kostenbescheides liegt im Ermessen der Verwaltung.

§ 14 Inkrafttreten

(...)

Anlage

zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale)

Verzeichnis der Kostenersatzsätze der Stadt Bernburg (Saale)

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

	Stundensatz
<u>1. Personal</u>	
Einsatzleiter	45,00 €
Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes Besoldungsgruppe A 5 bis A 9	30,00 €
Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst Entgeltgruppe 6 bis 9	30,00 €
Einsatzkraft, freiwillig	30,00 €
<u>2. Fahrzeuge</u>	
Einsatzleitwagen 1	35,00 €
Funktruppwagen	140,00 €
Erkundungswagen	140,00 €
Kommandowagen KdoW	20,00 €
Mehrzwecktransportfahrzeug LKW L-60 Ladebord	20,00 €
Wasser L 60	20,00 €
Drehleiter DLK 23-12	200,00 €

Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	135,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/75	135,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 32	100,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16 GMK	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	135,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/25	120,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	150,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,00 €
Rüstwagen RW-2	170,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G 2	180,00 €
Vorausrüstwagen VRW	100,00 €
Kleineinsatzfahrzeug KEF	100,00 €
Schlauchwagen SW-2000	80,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 €
<u>3. Geräte</u>	
Ölsperre 10 m Segment	10,00 €/ Tag
Be- und Entlüftungsgerät	75,00 €/Tag
Wasser-Sauger	25,00 €/Tag
Tauchpumpe	35,00 €/Tag
Motorkettensäge	50,00 €/ Tag
Feldkochherd	100,00 €/ Tag
Wathose	10,00 €/ Tag

A-Schlauch	6,00 €/ Tag
B-Schlauch	5,00 €/ Tag
C-Schlauch	4,00 €/ Tag
Verteiler	15,00 €/ Tag
Feinverteiler	10,00 €/ Tag
Schlauchbrücke	20,00 €/ Tag
Arbeitsleine	5,00 €/ Tag
Handfeuerlöscher 6 kg Pulver	5,00 €/ Tag
Festzeltgarnitur (2 Bänke + 1 Tisch)	15,00 €/ Tag
Brandcontainer	50,00 €/ Tag
<u>4. Reinigung von Feuerwehreinsatz- und Arbeitsbekleidung</u>	
Feuerwehr-Überjacke HuPF Teil 1	6,00 €/ Stck
Feuerwehr-Überhose HuPF Teil 4	5,00 €/ Stck.
Feuerwehrjacke	4,50 €/ Stck.
Bundhose	4,00 €/ Stck.
Latzhose	4,00 €/ Stck.
Arbeitsjacke	5,00 €/ Stck.
Arbeits- und Schnittschutzhose	5,00 €/ Stck.
Feuerwehrleine	2,00 €/ Stck.
Handschuhe	3,00 €/ Paar
<u>5. Prüfung und Wartung von Atemschutzmasken und Technik</u>	
Demontage, Prüfung, Wartung, Montage, Nachweisführung (verbaute Teile werden gesondert verrechnet)	12,50 €/Maske
Chemikalienschutzanzug CSA - jährliche Wartung	50,00 €/ Stck.
Chemikalienschutzanzug CSA – nach Einsatz	150,00 €/ Stck.
<u>6. Prüfung und Wartung von Schlauchmaterial</u>	

Reinigung, Prüfung, Trocknung, Reparatur	1,00 €/ Stck.
--	---------------

Einbindung je Kupplung	5,00 €/ Stck.
------------------------	---------------

7. Feuerwehrsicherheitsdienst/ Brandsicherheitswache/ Unterweisungen

Personal, ehrenamtlich pro Dienstkraft (gilt nur für ständige und nichtständige Theater je eingesetzter Kraft)	11,00 €/ Std.
---	---------------

Personal, ehrenamtlich pro Dienstkraft (Ausstellungen, Fasching, Feuerwerk, Zirkus, Messen, sportliche Veranstaltungen u.a.)	11,00 €/ Std zzgl. Kostensätze nach Pkt. 2
--	---

Personal, pro Dienstkraft (Einweisungen, Vorführungen, Unterweisungen)	30,00 €/ Std.
---	---------------

8. Kostenersatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht in den Punkten 1 bis 7 aufgeführt sind, werden nach dem realen Personaleinsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (z. B. Leistungen Dritter usw.) berechnet.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernborg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).